

Attest für die Feststellung der Konformität mit der Verordnung (EU) Nr. 2025/40 «PPWR»

Dieses Attest wird gemäss den Artikeln 5 bis 12 sowie den Anhängen VII und VIII der Verordnung (EU) Nr. 2025/40 erstellt.

Die Saropack AG, Saropack GmbH, Saropack Handels GmbH erklären, dass die nachstehend beschriebenen Verpackungen, die nachfolgend beschriebenen und zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Attests geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) erfüllen, auf Grundlage der technischen Daten, Lieferantenerklärungen und internen Bewertungen, die am Datum der Unterzeichnung verfügbar waren.

Beschreibung und Identifikation auf die sich das Attest bezieht, sind Folien der Produktgruppen:

➔ SaroFilm, SaroLon, SaroLen, SarobaginBox

Konformität mit den Anforderungen der PPWR-Verordnung

Artikel 5.1 – Besorgniserregende Stoffe

Die Verpackung wird so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in der Zusammensetzung der Verpackungsmaterialien oder ihrer Bestandteile gemäß der auf der Website der ECHA veröffentlichten SVHC-Liste (Verordnung (EU) Nr. 1907/2006, aktualisiert am 04.02.2026) auf ein Mindestmaß reduziert werden, sofern diese Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (m/m) vorliegen.

Hinweis: Diese Bestätigung basiert auf den von unserer Organisation bis heute identifizierten und bekannten besorgniserregenden Stoffen unter Bezugnahme auf die oben genannten Listen. Sie stellt keine umfassende Garantie für die Abwesenheit jeglicher besorgniserregenden Stoffe dar, ebenso wenig für Stoffe, deren Einstufung oder Aufnahme in diese Listen nach dem Datum dieses Attests erfolgt oder deren Vorhandensein in den Materialien nicht durch die derzeit geltenden Listen abgedeckt ist.

Artikel 5.4 – Schwermetalle

Die Verpackung entspricht dem Grenzwert von 100 mg/kg für die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom, die aus dem Vorhandensein dieser Stoffe in der Verpackung oder ihren Bestandteilen resultieren.

Artikel 5.5 – PFAS

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2025/40 dürfen ab dem 12. August 2026 Verpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration enthalten, die den folgenden Grenzwerten entspricht oder darüber liegt:

- 25 ppb für jedes PFAS, gemessen mittels gezielter PFAS-Analyse (polymerische PFAS sind von der Quantifizierung ausgenommen);
- 250 ppb für die Summe der PFAS, gemessen als Summe gezielter PFAS-Analysen, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläuferstoffen (polymerische PFAS sind von der Quantifizierung ausgenommen); und
- 50 ppm für PFAS (einschließlich polymerischer PFAS); überschreitet der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg, haben Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender im Sinne von Artikel 3 Nummern 9), 11) und 13) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Anfrage dem Hersteller oder Importeur im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummern 13) und 17) dieser Verordnung einen Nachweis über die gemessene Fluormenge als PFAS- oder Nicht-PFAS-Gehalt zu liefern, damit diese die in Anhang VII dieser Verordnung genannte technische Dokumentation erstellen können.

Schweiz

Saropack AG
CH-9404 Rorschacherberg T
+41 71 858 38 38
saropack@saropack.ch
saropack.eu

Österreich

Saropack Handels GmbH
AT-6840 Götzis
T +43 552 353 540
saropack@saropack.at

Deutschland

Saropack GmbH
DE-71679 Asperg
T +49 762 116 986 80
saropack@saropack.de



Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine europaweit standardisierte analytische Methode, um die Konformität von Verpackungen zu überprüfen.

Auf Basis der Informationen unserer Lieferanten bestätigen wir das Vorhandensein von drei PFAS, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind:

Stoff	PM-Ref.-Nr.	CAS-Nr.
Vinylidenfluorid	26140	75-38-7
Hexafluorpropylen	18430	116-15-4
Tetrafluorethylen	25120	116-14-3

Für diese drei Moleküle wurde die Konformität unserer Erzeugnisse mit den Kriterien a) und b) des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 2025/40 durch theoretische Berechnung nachgewiesen:

Die Einzelkonzentrationen jedes PFAS liegen unter 25 ppb und ihre Summe liegt unter 250 ppb. Hinsichtlich Kriterium c) wurde bei den Folien der Produktgruppen:

→ **SaroFilm, SaroLon, SaroLen, SarobaginBox**
eine Gesamtfluor-Analyse durchgeführt; die Ergebnisse lagen unter 50 ppm.

Rorschacherberg, 19.5.2026



Urs Stillhard
Vertriebsleitung



Lukas Deschwanden
Geschäftsleitung

Dieses Dokument ist ab Ausstellungsdatum für maximal **ein Jahr** gültig. **Hinweis:** Dies ist lediglich eine Erklärung und stellt keine rechtliche Zusicherung dar. Die Informationen in dieser Veröffentlichung werden nach bestem Wissen für zutreffend gehalten und in gutem Glauben bereitgestellt; es wird jedoch keine Zusicherung oder Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit übernommen.

Schweiz

Saropack AG
CH-9404 Rorschacherberg T
+41 71 858 38 38
saropack@saropack.ch
saropack.eu

Österreich

Saropack Handels GmbH
AT-6840 Götzis
T +43 552 353 540
saropack@saropack.at

Deutschland

Saropack GmbH
DE-71679 Asperg
T +49 762 116 986 80
saropack@saropack.de

